

RS Vwgh 1970/11/6 0167/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3 impl;

BAO §183 Abs4;

BAO §184 Abs3;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15372; yk16176

Rechtssatz

Das Schätzungsrecht der Behörde wegen Nichtführung bestimmter, gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungen (hier: Lohnkonten gem § 58 EStG) knüpft nicht an eine in den Verfahrensergebnissen gegründete Vermutung an, sondern an einen in einem einwandfreien Verfahren festgestellten objektiven Tatbestand an. Die bezügliche Beweisaufnahme muß dem StPfl zur Kenntnis gebracht und es muß ihm Gelegenheit gegeben worden sein, sich dazu zu äußern. Das Schätzungsrecht der Behörde wegen Nichtführung bestimmter, gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungen (hier: Lohnkonten gem Paragraph 58, EStG) knüpft nicht an eine in den Verfahrensergebnissen gegründete Vermutung an, sondern an einen in einem einwandfreien Verfahren festgestellten objektiven Tatbestand an. Die bezügliche Beweisaufnahme muß dem StPfl zur Kenntnis gebracht und es muß ihm Gelegenheit gegeben worden sein, sich dazu zu äußern.

*

E 6.11.1970, 0167/69 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969000167.X02

Im RIS seit

06.11.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at